

Die Regierung
des Kantons Graubünden

AMTSREGISTRATUR II
AMT FÜR RAUMPLANUNG

del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

Kopie

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
9. Juli 1991

Mitgeteilt den
22. JULI 1991

Protokoll Nr.
2066

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde M u t t e n stimmten an der Gemeindeversammlung vom 15. März 1991 einer Teilrevision des Baugesetzes zu. Die Teilrevision umfasst Art. 8a, 8b und 8c.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 6. April 1991. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 6. April 1991 ersucht die Gemeinde Mutt en um Genehmigung der Teilrevision des Baugesetzes.

B.

Die Teilrevision des Baugesetzes steht im Zusammenhang mit der Förderung des Erstwohnungsbaus und der Einschränkung des Zweitwohnungsbaus.

Die Förderung des Erstwohnungsbaus und die Einschränkung des Zweitwohnungsbaus wird über eine Erstwohnungsanteilregelung angestrebt. Die neue Regelung bezieht sich auf die Wohnzone W2 in Untermutt en.

Der Genehmigung der Teilrevision des Baugesetzes steht nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vom 20. Mai 1973.

beschliesst die Regierung:

1. Die Teilrevision des Baugesetzes, umfassend Art. 8a, 8b und 8c, vom 15. März 1991, wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Muttten wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekannt zu geben.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilungen an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Präsident:

[Signature]
J. Caluori

Der Kanzleidirektor:

[Signature]
Dr. Riesen